Kunden-information SEPA

Single Euro Payments Area „Der Einheitliche Europäische Zahlungsverkehr“

NEU:
Handlungsempfehlung zum Ende des Nationalen Zahlungsverkehrs

Das Leben ist voller Höhen und Tiefen. Wir sind für Sie da.

Willkommen bei der UniCredit
Corporate & Investment Banking

Zeitplan und EU-Verordnung

Januar 2008

Seit 28. Januar 2008 wird die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) angeboten.

1. November 2009

Inzwischen ist nahezu eine 100%ige Abdeckung für die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) vorhanden. Die SEPA-Lastschrift wird eingeführt und die SEPA-Basislastschrift wird verpflichtend für die Euro-Länder. Die SEPA-Firmenlastschrift (B2B) wird freiwillig eingeführt.

9. Juli 2012

Inkrafttreten der neuen Lastschriftbedingungen der Banken in Deutschland zur Vorautorisierung der Einzugsermächtigung und Verlängerung der Rückgabefrist wegen Widerspruch von bislang 6 auf 8 Wochen für Einzugsermächtigungslastschriften. Damit ist ab diesem Zeitpunkt eine Umdeutung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat (Basislastschrift) möglich, ohne Einholung eines neuen SEPA-Mandates.

1. Februar 2014

Ablösung der nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften.

EU-Verordnung

Die entsprechende EU-Verordnung tritt am 31. März 2012 in Kraft. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Die Verordnung gilt für Zahlungen innerhalb der Europäischen Union per Überweisung und Lastschrift in der Währung Euro. Nicht von der Verordnung betroffen sind Eilüberweisungen, Schecks, Wechsel, EC-Cash-Zahlungen und andere Währungen.
- Zahlungsdienstleister in der EU, die an inländischen Überweisungs- und Basislastschriftverfahren teilnehmen, müssen in dem jeweiligen SEPA-Verfahren erreichbar sein.
- Für Zahlungen per Überweisung und Lastschrift müssen festgelegte Anforderungen ab 1. Februar 2014 eingehalten werden (z. B. Kundenkennung ist die IBAN, Format ISO20022).
- Mitgliedstaaten können Banken erlauben, bis 1. Februar 2016 für Verbraucher Kontonummer und Bankleitzahl in die IBAN zu konvertieren.
- EU-Zahlungsdienstleister in nicht Euro-Ländern müssen die festgelegten technischen und fachlichen Anforderungen ab 31. Oktober 2016 einhalten. Bei Einführung des Euro innerhalb dieser Frist müssen die Anforderungen innerhalb eines Jahres eingehalten werden.
- Deutschland als Mitgliedstaat kann erlauben, dass das elektronische Lastschriftverfahren des Handels (ELV) bis 1. Februar 2016 unverändert weiter betrieben werden kann.
- Ab 1. Februar 2014 dürfen Banken bei Inlandszahlungen von ihren Kunden den BIC (Business Identifier Code) nicht mehr verlangen; ab 2016 gilt diese Vorgabe auch für grenzüberschreitende Zahlungen.
- Zahlern wird bei der SEPA-Basislastschrift das Recht eingeräumt, bestimmte Zahlungsempfänger zu blockieren, nur bestimmte Zahlungsempfänger zuzulassen und Zahlungen nach Betrag oder Frequenz der Einreichung zu beschränken.
- Auffangregelung zur Fortgeltung von Lastschrift-Mandaten in nationalen Verfahren nach dem SEPA-Migrationszeitpunkt, wonach auch bestehende Einzugsermächtigungen weiter verwendet werden können.
- In der EU-Verordnung 924/2009 („EU-Preisverordnung“), wird die Betragsgrenze EUR 50.000 gestrichen.

Übersicht SEPA-Raum

Räumlicher Anwendungsbereich der SEPA

Gebiet	BIC-ISO Code	IBAN-ISO Code	Währungs-code	EU-Preis-verord-nung	PSD	SEPA
Ålandinseln	FI	FI	EUR	◆	◆	◆
Albanien [1]	AL	AL	ALL	–	–	–
Andorra	AD	AD	EUR	–	–	–
Belgien	BE	BE	EUR	◆	◆	◆
Bosnien und Herzegowina [1]	BA	BA	BAM	–	–	–
Bouvetinsel	BV	–	NOK	–	–	–
Bulgarien	BG	BG	BGN	◆	◆	◆
Dänemark	DK	DK	DKK	◆	◆	◆
Deutschland	DE	DE	EUR	◆	◆	◆
Estland	EE	EE	EEK	◆	◆	◆
Färöer	FO	FO	DKK	–	–	–
Finnland	FI	FI	EUR	◆	◆	◆
Frankreich	FR	FR	EUR	◆	◆	◆
Französische Süd- und Antarktisgebiete *	TF/FR	TR/FR	EUR	–	–	–
Französisch-Guayana *	GF/FR	GR/FR	EUR	◆	◆	◆
Französisch-Polynesien *	PF/FR	PF/FR	XPF	–	–	–
Gibraltar	GI	GI	GIP	◆	◆	◆
Griechenland	GR	GR	EUR	◆	◆	◆
Grönland	GL	GL	DKK	–	–	–
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	GB	GB/IE	GBP	◆	◆	◆
Guadeloupe *	GP/FR	GP/FR	EUR	◆	◆	◆
Guernsey	GG	GB/FR	GBP	–	–	–
Irland	IE	IE	EUR	◆	◆	◆
Island [2]	IS	IS	ISK	◆	◆ [3]	◆
Italien	IT	IT	EUR	◆	◆	◆
Jersey	JE	GB/FR	GBP	–	–	–
Kosovo gemäß UN-Resolution 1244 [1]	–	–	(EUR)	–	–	–
Kroatien [4]	HR	HR	HRK	–	–	–
Lettland	LV	LV	LVL	◆	◆	◆
Liechtenstein	LI	LI	CHF	◆	◆ [3]	◆
Litauen	LT	LT	LTL	◆	◆	◆
Luxemburg	LU	LU	EUR	◆	◆	◆

Gebiet	BIC-ISO Code	IBAN-ISO Code	Währungs-code	EU-Preis-verord-nung	PSD	SEPA
Malta	MT	MT	EUR	◆	◆	◆
Insel Man	IM	GB	GBP	–	–	–
Martinique *	MQ/FR	MG/FR	EUR	◆	◆	◆
Mauritius	MU	MU	MUR	–	–	–
Mayotte *	YT/FR	YT/FR	EUR	◆	◆ [5]	◆ [6]
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	MK	MK	MKD	–	–	–
Monaco	MC	MC	EUR	–	–	◆ [7]
Montenegro [2]	ME	ME	EUR	–	–	–
Neukaledonien *	NC/FR	NC/FR	XPF	–	–	–
Niederlande	NL	NL	EUR	◆	◆	◆
Norwegen	NO	NO	NOK	◆	◆ [3]	◆
Österreich	AT	AT	EUR	◆	◆	◆
Polen	PL	PL	PLN	◆	◆	◆
Portugal (einschließlich Azoren, Madeira)	PT	PT	EUR	◆	◆	◆
Réunion *	RE/FR	RE/FR	EUR	◆	◆	◆
Rumänien	RO	RO	RON	◆	◆	◆
San Marino	SM	SM	EUR	–	–	–
Schweden	SE	SE	SEK	◆	◆	◆
Schweiz	CH	CH	CHF	–	–	◆
Serbien	RS	RS	RSD	–	–	–
Slowakei [2]	SK	SK	EUR	◆	◆	◆
Slowenien	SI	SI	EUR	◆	◆	◆
Spanien (einschließlich Ceuta und Melilla, Kanaren)	ES	ES	EUR	◆	◆	◆
Spitzbergen (Svalbard und Jan Mayen)	SJ	–	NOK	–	–	–
St. Barthélemy *	BL/FR	BL/FR	EUR	◆	◆	◆
St. Martin * (französischer Teil)	MF/FR	MF/FR	EUR	◆	◆	◆
St. Pierre und Miquelon *	PM/FR	PM/FR	EUR	–	–	◆ [6]
Tschechische Republik	CZ	CZ	CZK	◆	◆	◆
Türkei [2]	TR	TR	TRY	–	–	–
Ungarn	HU	HU	HUF	◆	◆	◆
Vatikanstadt	VA	–	EUR	–	–	–
Wallis und Futuna *	WF/FR	WF/FR	XPF	–	–	–
Zypern	CY	CY	EUR	◆	◆	◆

* Die Ländercodes aus IBAN und dem BIC müssen nicht übereinstimmen, sondern können jeweils auch „FR“ verwenden.
[1] Ist potenzieller Kandidat zum Beitritt zur Europäischen Union.
[2] Ist Kandidat zum Beitritt zur Europäischen Union.
[3] Hat als Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes die Übernahme des Rechtsaktes erklärt (oder wird dies erklären).
[4] Wird Mitglied der Europäischen Union - voraussichtlich zum 1.Juli 2013.
[5] Seit 31. März 2011 Teil der europäischen Union.
[6] Gemäß Entscheidung des European Payments Council vom Juni 2009.
[7] Gemäß Entscheidung des European Payments Council vom März 2009.
[8] Hat die FATF-Sonderempfehlung VII mit einer Bagatellgrenze von 1.500 CHF umgesetzt.

Quelle: Bankenverband BDB, 14. März 2012

Das EPC veröffentlicht monatlich eine Liste der Banken, die an SEPA teilnehmen. Diese Liste enthält den Namen der Bank, die Adresse und den BIC der Hauptstelle. Ein vollständiges Directory von allen erreichbaren BICs wird von der EBA zur Verfügung gestellt.

EBA-Link **www.ebaclearing.eu** unter STEP2, SEPA Credit Transfer bzw. SEPA Direct Debit und dann unter Participants. Hier sind allerdings teilweise nur die BIC's der Hauptstelle (8er BIC bzw. Darstellung überprüfen in den letzten 3 Stellen der Platzhalter XXX) enthalten.

Neue Standards

Es gibt für die am häufigsten genutzten Zahlungsverkehrsprodukte Überweisung und Lastschrift einheitliche, vereinfachte Regelungen im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr innerhalb der SEPA-Teilnehmerländer. Es macht keinen Unterschied, ob die Transaktion z. B. innerhalb von Deutschland oder beispielsweise zwischen Deutschland und Frankreich stattfindet.
Für die SEPA-Überweisung (Credit Transfer) und -Lastschrift (Direct Debit) werden gleiche technische Standards verwendet. Wie bereits heute schon bei der EU-Standardüberweisung üblich, werden zur genauen Identifizierung des Empfängers IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) verwendet. Ein Namensabgleich ist rechtlich nicht vorgeschrieben.
Die AWV-Meldepflichten bleiben in Deutschland wie bisher bestehen. Die Meldung erfolgt durch den Auftraggeber der Zahlung direkt bei der Bundesbank (Z4).

SEPA-Überweisungsbedingungen für die Schweiz

Die Schweiz nimmt auch an SEPA teil. Voraussetzung für SEPA-Zahlungen in die Schweiz ist, dass im Datensatz die vollständigen Auftraggeberdaten enthalten sind. Die UniCredit Bank AG fügt, als Service für ihre Kunden, die Auftraggeberdaten automatisch dem Auftrag/Datensatz hinzu.
Hinweis: Da die Schweiz nicht zur EU gehört, findet die EU-Preisverordnung keine Anwendung. Das gilt auch für alle weiteren Länder, die an SEPA teilnehmen, aber nicht zur EU/zum EWR gehören, wie z. B Monaco.

IBAN Zusammensetzung am Beispiel Deutschland

Jede IBAN in Deutschland besteht aus 22 alphanumerischen Zeichen, beginnend mit der 2-stelligen Länderkennung DE, gefolgt von einer 2-stelligen Prüfziffer sowie Ihrer Bankleitzahl und Kontonummer.

Länderkennung: DE
Prüfziffer: 40
Bankleitzahl: 70020270
Kontonummer: 12345678
Die IBAN lautet: DE40 7002 0270 0012 3456 78
Weitere Details zum Aufbau der verschiedenen IBAN-Formate in anderen Ländern finden Sie in unserem IBAN-Informationsflyer.

Der BIC ist der Business Identifier Code und stellt das Kennzeichen der Empfängerbank dar. Er ist notwendig, damit Ihre Zahlung ankommt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

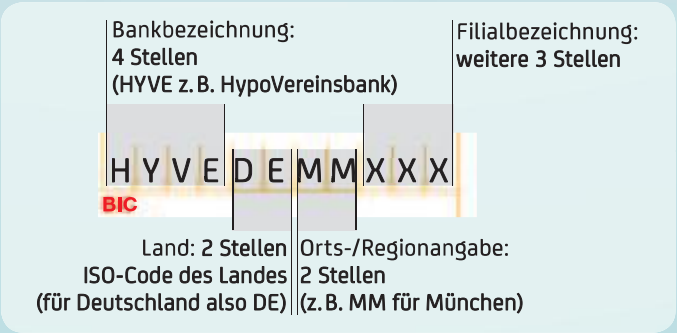

Damit sind Sie jederzeit in der Lage, einem Zahlungspflichtigen die notwendigen Angaben zur Durchführung einer SEPA-Überweisung mitzuteilen.

Beispiele für SEPA-IBAN

Land	Stellen	Beispiel (fiktiv!)
Belgien	16	BE68 5390 0754 7034
Bulgarien	22	BG80 BNBG 9661 1020 3456 78
Dänemark	18	DK50 0040 0440 1162 43
Deutschland	22	DE89 3704 0044 0532 0130 00
Estland	20	EE38 2200 2210 2014 5685
Finnland	18	FI21 1234 5600 0007 85
Frankreich	27	FR14 2004 1010 0505 0001 3M02 606
Griechenland	27	GR16 0110 1250 0000 0001 2300 695
Großbritannien	22	GB29 NWBK 6016 1331 9268 19
Irland	22	IE29 AIBK 9311 5212 3456 78
Island	26	IS14 0159 2600 7654 5510 7303 39
Italien	27	IT60 X054 2811 1010 0000 0123 456
Lettland	21	LV80 BANK 0000 4351 9500 1
Liechtenstein	21	LI21 0881 0000 2324 013A A
Litauen	20	LT12 1000 0111 0100 1000
Luxemburg	20	LU28 0019 4006 4475 0000
Malta	31	MT84 MALT 0110 0001 2345 MTLC AST0 01S
Niederlande	18	NL91 ABNA 0417 1643 00
Norwegen	15	NO93 8601 1117 947
Österreich	20	AT61 1904 3002 3457 3201
Polen	28	PL61 1090 1014 0000 0712 1981 2874
Portugal	25	PT50 0002 0123 1234 5678 9015 4
Rumänien	24	RO49 AAAA 1B31 0075 9384 0000
Schweden	24	SE12 1231 2345 6789 0123 4561
Schweiz	21	CH93 0076 2011 6238 5295 7
Slowakei	24	SK31 1200 00 1987 4263 7541
Slowenien	19	SI56 1910 0000 0123 438
Spanien	24	ES91 2100 0418 4502 0005 1332
Tschechien	24	CZ65 0800 0000 1920 0014 5399
Ungarn	28	HU42 1177 3016 1111 1018 0000 0000
Zypern	28	CY17 0020 0128 0000 0012 0052 7600

Hinweis: Die Richtigkeit einer IBAN kann nur durch die jeweils kontoführende Bank festgestellt werden!

IBAN Hin- und Rück-Versorgung (banküberbergreifende Lösung)

Die Deutsche Bundesbank, der Bundesverband deutscher Banken (BDB), der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, der Deutsche Sparkassen- und Giroverband und der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands bieten über die BV-Zahlungssysteme eine banküberbergreifende Lösung zur Ermittlung/Verifizierung von BIC und IBAN.

- Onlineservice über den Bankverlag/BV-Zahlungssysteme
- Eine europäische Lösung bietet die HVB mit der Kooperation Experian

Weitere Informationen zu diesen beiden Lösungen haben wir für Sie auf der Seite 27 zusammengefasst.

IBAN – Only

Ab 1. Februar 2014 dürfen Banken bei Inlandszahlungen von ihren Kunden den BIC nicht mehr verlangen; ab 2016 gilt diese Vorgabe auch für grenzüberschreitende Zahlungen. Wir empfehlen jedoch den BIC zu befüllen, da dieser für Non-SEPA-Zahlungen fürs Ausland weiterhin benötigt wird. Vorteil für Sie: stringente Datenhaltung.

Neue Zahlungsverkehrsinstrumente

SEPA-Überweisung (Credit Transfer)

Sie wird langfristig die heutigen unterschiedlichen nationalen und grenzüberschreitenden Verfahren und Formate durch einheitliche Standards ablösen.

SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core)

Im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr stellt sie in Europa eine echte Neuerung dar, da es bisher hierfür kein standardisiertes Verfahren gibt.

SEPA-Firmenlastschrift (Direct Debit B2B)

Neben der SEPA-Basislastschrift (DD) wird die SEPA-Firmenlastschrift (B2B) eingeführt. Diese dient zum Einzug von Forderungen nur zwischen Nicht-Verbraucher/Firmen.

SEPA-Cards (Cards Framework)

Auch der kartengestützte Zahlungsverkehr ist Bestandteil von SEPA („Any card at any terminal“).

SEPA-Überweisung (Credit Transfer)

Die Standards gelten für alle Überweisungen in Euro innerhalb der SEPA – unabhängig vom Betrag.

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Überweisung (Credit Transfer) sind:

- Der Originalbetrag wird ohne Abzüge zur Gutschrift weitergeleitet, evtl. anfallende Preise werden separat belastet
- Auftraggeber und Begünstigter tragen ihre eigenen Kosten entsprechend der heutigen EU-Standardüberweisung
- Garantierte Ausführungszeit bis zur Bank des Begünstigten von maximal 1 Bankarbeitstag
- Europaweit einheitliche Standards und Datenformate vereinfachen die Auftragserteilung und Automatisierung
- Die EU-Preisverordnung gilt nur für Zahlungen innerhalb der EU/EWR
- Einheitliche Standards auch bei Rückgaben

SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core)

Für die SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core) ist ein Mandat erforderlich. Der Zahlungsempfänger (Creditor) wird vom Zahlungspflichtigen (Debitor) ermächtigt, Lastschriften zu ziehen. Die kontoführende Bank wird beauftragt, die übermittelten Lastschriftanweisungen zu erfüllen und das entsprechende Konto zu belasten. Die Bank des Zahlungspflichtigen ist nicht verpflichtet das Mandat zu prüfen.

Die wichtigsten Merkmale der SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core) sind:

- Es handelt sich um ein neues Verfahren für den Einzug von Forderungen
- Jeder Zahlungsempfänger (Creditor) benötigt eine einheitliche, eindeutige und standardisierte Gläubiger Identifizierungsnummer (Creditor Identifier), die in Deutschland über die Bundesbank **http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa_identifikation.php** vergeben wird
- Voraussetzung für den Einzug einer Lastschrift ist das Mandat. Mandatsdaten werden in der Transaktion mitgegeben

- Es sind ausschließlich Zahlungen in Euro möglich. Gutschriften und Belastungen auf Fremdwährungskonten liegen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Kreditinstitute
- Das Fälligkeitsdatum der SEPA-Basislastschrift (durch den Creditor bei der Einreichung vorgegeben und mit dem Debitor vereinbart) ist gleichzeitig das Belastungsdatum für den Debitor
- Der Zahlungspflichtige ist per Pre-Notification über Belastung und Termin zu informieren – z. B. Rechnung mit Angabe der Fälligkeit (s. Seite 19)
- Der Creditor und seine Bank müssen die Lastschrift so rechtzeitig zum Einzug weiterleiten, dass die Datei bei der Bank des Debitors bei einer Erst- oder Einmallastschrift mindestens 5 Tage (TARGET-Tage) und bei wiederkehrenden Lastschriften mindestens 2 Tage vor Fälligkeit vorliegt
- Bei Rückgaben ist der Ursprungsbetrag in Euro maßgeblich
- Der Debitor hat die Möglichkeit, eine Lastschrift bis zu 8 Wochen nach Debit Date (Belastungszeitpunkt/Fälligkeit) zurückzugeben
- Die Rückgabe bei nicht vorhandenem Mandat ist 13 Monate lang möglich
- Einheitliche Verfahren und Standards bei Rückgaben
- Die kundeneigene Referenz wird bei Rücklastschriften dem Auftraggeber in einem fest definierten Feld wieder angezeigt

SEPA-Firmenlastschrift (B2B)

Abweichend von der SEPA-Basislastschrift (DD-Core) sind hier folgende Merkmale zu beachten:

- Einzüge erfolgen nur zwischen Nicht-Verbraucher/Firmen
- Keine Rückgabemöglichkeit wegen Widerspruch
- Return muss innerhalb von 2 Tagen nach Fälligkeit durch die Debitorbank erfolgen
- Mandat muss ein gesondertes B2B-Mandat sein
- Debitorbank ist zur Prüfung der B2B-Lastschrift gegen das Mandat verpflichtet (dieses muss bei der Bank hinterlegt sein)
- Vorlage bei der Einreichung spätestens 1 Tag vor Fälligkeit

Das Mandat

Das Mandat

Die Voraussetzung für den Einzug einer SEPA-Basislastschrift (Direct Debit Core) und Firmenlastschrift (B2B) ist ein gültiges Mandat des Debitors, das fest definierte Bestandteile hat.
Ihre mit Ihrer Bank getroffenen Lastschriftvereinbarungen bleiben von den neuen SEPA-Lastschriftverfahren unberührt und behalten ihre Gültigkeit.

- Das Mandat kann beleghaft oder elektronisch erteilt werden, eine elektronische Mandatserteilung ist bisher noch in Planung
- Der Creditor ist verpflichtet, das Mandat aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen
- Das Mandat kann jederzeit durch den Debitor gegenüber dem Creditor widerrufen werden

Hinweis:
FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat finden Sie auf Seite 33 dieser Broschüre.

Mandatsmigration

Grundlage für eine Umwidmung einer bestehenden Einzugsermächtigung in ein SEPA-Mandat ist das BGH Urteil zur Lastschrift in der Insolvenz. Bislang wurde die Einzugsermächtigunglastschrift als ‚nachautorisierte' Lastschrift in der Rechtsprechung behandelt → Rückgabemöglichkeit im Falle einer Insolvenz.

Jetzt hat der BGH (20.7.2010) Abstand von dieser Genehmigungstheorie genommen und den Banken die Möglichkeit eingeräumt, künftig in den „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren" zu vereinbaren, dass die bisherige Einzugsermächtigung die Qualität einer Autorisierung der Zahlung durch den Zahler gegenüber der Zahlstelle erhält → ‚vorautorisierte' Lastschrift.
Der Zahler hat damit einen auf 8 Wochen nach Belastungsbuchung befristeten Erstattungsanspruch gemäß § 675x BGB (wie bei SEPA-Basislastschrift).
Diese neue Rechtsprechung ermöglicht der Kreditwirtschaft, die Migration von Einzugsermächtigung auf SEPA-Mandat für SEPA-Basislastschrift vertraglich zu regeln. Dieses wird in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum 9. Juli 2012 durchgeführt.

Umdeutung der bestehenden Einzugsermächtigungen
Zu beachten sind folgende Umstellungsvoraussetzungen zur Mandatsmigration:

- Eine schriftliche Einzugsermächtigung muss vorliegen
- Der Zahlungspflichtige muss über die Mandatsdetails vor dem ersten Einzug mittels SEPA-Basislastschrift informiert werden (z. B. mittels Pre-Notification)
- Der erste Einzug einer SEPA Basislastschrift erfolgt mit der Sequenz „FIRST"
- Für das Datum der Mandatsunterschrift wird das Datum der Umstellungs-Pre-Notification verwendet
- Für die SEPA-Firmenlastschrift (B2B) ist ein neues Mandat von den bisherigen Debitoren, die am Abbuchungsauftragsverfahren teilnehmen, vom Creditor einzuholen (keine Umwidmung)

Vergleich Einzugsermächtigung zum SEPA-Mandat

Muster GmbH, Rosenweg 2, 00000 Irgendwo

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Muster GmbH widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Kontonummer/Bankleitzahl

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort und Unterschrift

Muster GmbH, Rosenweg 2, 00000 Irgendwo
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz: 543445

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

IBAN/BIC

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Ort und Unterschrift

Beispiel Formulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat und das Kombimandat

SEPA-Lastschrift-Mandat

Das SEPA-Lastschrift-Mandat bestimmt sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (**www.europeanpaymentscouncil.eu**). Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Lastschrift-Mandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zusätzlich müssen folgende Angaben auf dem Mandat enthalten sein:

- Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben (**http://www.glaeubiger-id.bundesbank.de**)
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers/Zahlungspflichtigen

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eineindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Standardfall einer wiederkehrenden Lastschrift

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 987 543 CB2

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____
Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE__|____|____|____|____|__

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Quelle: Beispielformulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat und das Kombimandat: Auszug aus Veröffentlichung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK ehemals ZKA) vom 30. Oktober 2009.

Kombimandat

Das Kombimandat ermöglicht Lastschrifteinzüge zunächst per

- Einzugsermächtigung auf der Basis des Lastschriftabkommens und zukünftig per
- SEPA-Lastschrift-Mandat gemäß den Bestimmungen des „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council

Für die Einzugsermächtigungslastschrift werden Kontonummer und Bankleitzahl der IBAN entnommen. Ansonsten müsste der Zahler diese auf dem Kombimandat zusätzlich angeben.
Über den Wechsel auf die SEPA-Lastschrift muss der Zahler rechtzeitig unterrichtet werden, da sich die Widerspruchsfristen unterscheiden.

Beispiel Kombimandat als Bestandteil eines Vertrages

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 543 445

VERTRAG

Obortinci enisisi. Um nisl do odipisi bla feugue dolore exer sectem zzrit nostin ut il ut verosto odo elenisi bla feu faccumm oloreet ut acipit ilit, conulputat iusc.*

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschrift-Mandats

1. Einzugsermächtigung
Ich ermächtige die Muster GmbH widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschrift-Mandat
Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE__|____|____|____|____|__

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Muster GmbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

* Platzhalter für individuellen Text

Quelle: Beispielformulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat und das Kombimandat: Auszug aus Veröffentlichung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK ehemals ZKA) vom 30. Oktober 2009.

Beispielformulare für SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat bestimmt sich nach dem „SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook“ des European Payments Council (**www.europeanpaymentscouncil.eu**). Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt. Der rechtlich relevante Text des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist im folgenden Wortlaut anzugeben:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

Zusätzlich müssen folgende Angaben auf dem Mandat enthalten sein:

- Name, Adresse und Gläubiger-Identifikationsnummer. Letztere wird von der Deutschen Bundesbank vergeben (**http://www.glaeubiger-id.bundesbank.de**).
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers

Wir empfehlen die Mandatsreferenz gleich mitzugeben, da der Zahlungspflichtige diese benötigt, um bei seiner Bank einen Mandatsauftrag zu erteilen.

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat als Bestandteil eines Vertrages

ZEITUNGSVERLAG GMBH, 00000 IRGENDWALD

Gläubiger-Identifikationsnummer DE9912808901234567
Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Ich möchte die Zeitung „Magna aliqua" regelmäßig lesen. Obortinci enisisi. Um nisl do odipisi bla feugue dolore exer sectem zzrit nostin ut il ut verosto odo elenisi bla feu faccumm oloreet ut acipit ilit, conulputat iusc.*

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

Widerrufsrecht: Um nisl do odipisi bla feugue dolore exer sectem zzrit nostin ut il ut verosto odo elenisi bla feu faccumm oloreet*

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Ich ermächtige die Zeitungsverlag GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Zeitungsverlag GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

_____
Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE__|____|____|____|____|__

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Formular abschicken an: Zeitungsverlag GmbH, 00000 Irgendwald.

* Platzhalter für individuellen Text

Quelle: Beispielformulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat und das Kombimandat: Auszug aus Veröffentlichung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK ehemals ZKA) vom 30. Oktober 2009.

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Die vom Zahlungsempfänger individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eineindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann im Mandat enthalten sein oder dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

MUSTER GMBH, ROSENWEG 2, 00000 IRGENDWO

Gläubiger-Identifikationsnummer DE99ZZZ05678901234
Mandatsreferenz 987 543 CB2

SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige die Muster GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Muster GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____
Straße und Hausnummer

_____
Postleitzahl und Ort

_____
Datum, Ort und Unterschrift

_____
Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN: DE__|____|____|____|____|__

_____
Datum, Ort und Unterschrift

Quelle: Beispielformulare für das SEPA-Lastschrift-Mandat und das Kombimandat: Auszug aus Veröffentlichung der Deutschen Kreditwirtschaft (DK ehemals ZKA) vom 30. Oktober 2009.

Pre-Notification

Die Benachrichtigung (Pre-Notification) ist Bestandteil des SEPA-Lastschrift (Basis- und Firmen/B2B)-Verfahrens.

Original Rulebooktext: „The Pre-Notification must be sent by the Creditor at least 14 Calendar Days before the Due Date unless another timeline is agreed between the Debtor and the Creditor."

- Der Betrag und der Belastungstermin sind dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Desweiteren sollten die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz genannt werden.
- Der Zeitraum von 14 Kalendertagen (2 Wochen) Vorlauf kann abweichend in den Vertragsbedingungen vereinbart und dort verkürzt werden. Z. B. auf den Tag der Einreichung vor Fälligkeit (bei B2B: Ausführungstag-1 (D-1), Core: Ausführungstag-2 (D-2) bzw. Ausführungstag-5 (D-5)).
- Eine vertragliche Abbedingung der Pre-Notification-Pflicht sieht das Rulebook nicht vor. D. h. ein korrekter SEPA-Lastschrifteinzug muss in einer Pre-Notification angekündigt werden. Allerdings ist die Bank nicht verpflichtet, zu prüfen, ob eine Pre-Notification vorliegt, da dieses rein das Verhältnis zwischen Gläubiger und Zahlungspflichtigen betrifft.
- Die 14 Tage für die Pre-Notification werden gerechnet zum Fälligkeitstag.
- Die Einreichung der Lastschrift ist unabhängig von der Pre-Notification. Bei der UniCredit Bank AG können die SEPA-Lastschriften 14 Tage vor Fälligkeit eingereicht werden. Die Einreichung der Lastschrift muss 1 Tag (B2B), 2 Tage (Wiederkehrende Basislastschrift) bzw. 5 Tage (Erstmalige Basislastschrift) erfolgen.
- Das Medium für die Pre-Notification ist nicht vorgeschrieben, möglich sind z. B. Brief, Vertrag, Rechnung, SMS, Telefon, Mail, Fax, Internet, Buchungstransaktion* ...

Pre-Notification – einmalig/mehrmalig

Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

- Beispiel für einzelne Pre-Notification pro Einzug: Telefonrechnung vom 5.12.: „Die Forderung von 68,11 € ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat 4711 zu der Gläubiger-Identifiationsnummer DE321 von Ihrem Konto IBAN DE123 bei der UniCredit Bank AG HYVEDEMM zum Fälligkeitstag 15.12.2013 ein. Wir bitten Sie für Kontodeckung zu sorgen."
- Beispiel für eine einmalige Pre-Notification: Mietvertrag: „Die Miete von 500 € ziehen wir mit einer SEPA-Lastschrift zum Mandat 4712 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE321 von Ihrem Konto IBAN DE123 bei der UniCredit Bank AG HYVEDEMM zum jeweils 1. des Monats, beginnend mit dem 1.2.2013 ein. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag."

* Pre-Notification im Verwendungszweck z. B. „nächster Einzug Januar 2013" Info im Verwendungszweck sollte ausreichend sein, um der Pre-Notification-Pflicht genüge zu tun. Bei jährlichen Lastschriften kein Problem. Bei monatlichem Lastschrift-Einzug entsteht ggf. ein Problem, dass der Kunde nicht täglich seinen Kontoauszug abholt und somit nicht gewährleistet ist, dass lt. Standard mindestens 14 Tage im voraus der Zahlungspflichtige darüber Kenntnis erlangt.

Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier)

Gläubiger-Identifikationsnummer (Creditor Identifier) für SEPA Direct Debit Einreicher

Creditoren werden mit einer einheitlichen, eindeutigen und standardisierten Identifizierungsnummer (Creditor Identifier) registriert.

- Die Stellen 1 – 2 enthalten den ISO-Ländercode für Deutschland (DE) als Land der Ausgabe der Gläubiger-ID
- Die Stellen 3 – 4 enthalten die Prüfziffer, die analog der IBAN-Prüfziffer (ISO 13616) berechnet wird
- Die Stellen 5 – 7 enthalten die Geschäftsbereichskennung (Creditor Business Code), die vom Lastschriftgläubiger beliebig mit alphanumerischen Zeichen versehen werden kann. Standardmäßig werden diese drei Stellen mit den Buchstaben „ZZZ“ belegt
- Die folgenden Stellen 8 – 18 enthalten das nationale Identifikationsmerkmal für den Lastschriftgläubiger in fortlaufend aufsteigender Nummerierung. Die achte Stelle der Gläubiger-Identifikationsnummer wird b. a. w. immer mit „0“ belegt

Wie bekomme ich eine Gläubiger-Identifikationsnummer (CI-Nummer)?
Vergabe erfolgt durch die Bundesbank.
Pro Legal Entity ist ein Creditor Identifier erforderlich.
https://extranet.bundesbank.de/scp/

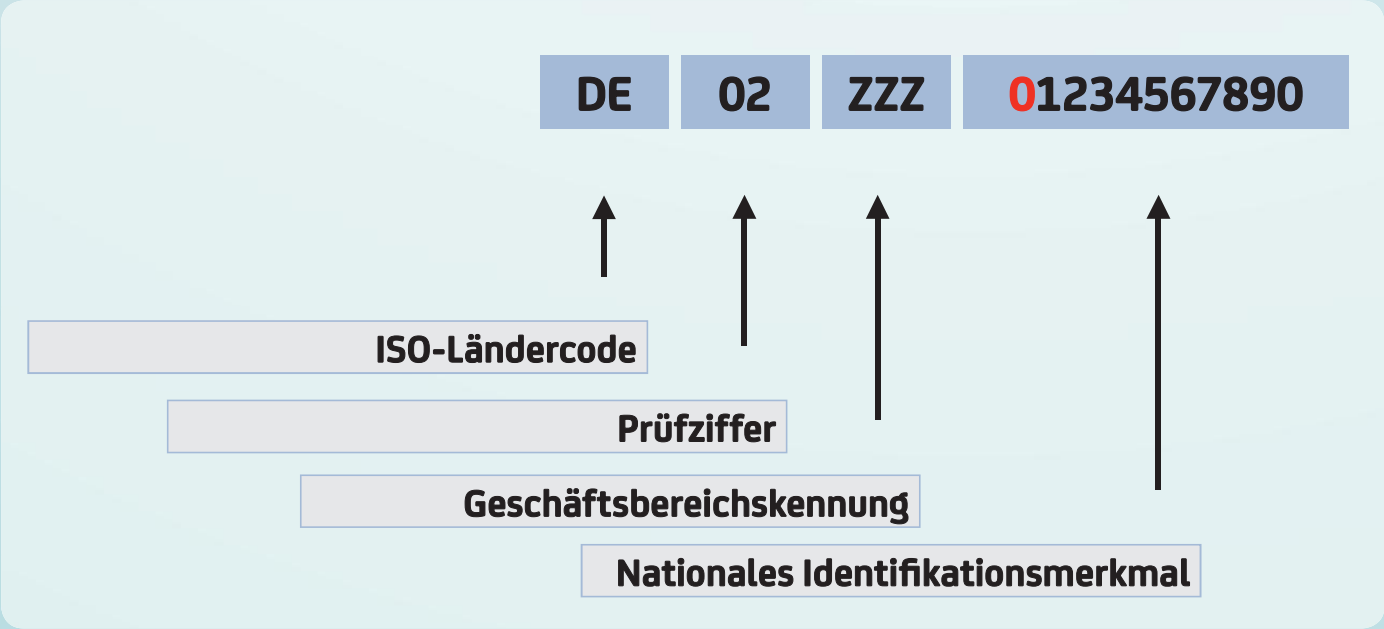

Rückgabeverfahren „Direct Debit“

	Verfahren	Gründe
Reject	Rückgabe vor Settlement durch Bank des Creditors im Rahmen des Clearing & Settlement-Mechanismus oder durch Debitor-Bank	Lastschrift ist nicht verarbeitungsfähig, z. B. verspätete Einreichung, falsches Format, falsche Daten, Konto gelöscht, Kunde verstorben
Refusal	Rückgabe vor Fälligkeit	Sperrung des Belastungskontos durch den Debitor für einzelne oder alle Lastschriften
Return	Rückgabe nach Interbanken-Settlement durch Bank des Debitors bis 5 TARGET-Tage nach Fälligkeit	Keine Belastung möglich, z. B. Konto geschlossen, keine Deckung, Kunde verstorben, Mandatsgültigkeit abgelaufen
Refund	Rückgabe durch die Debitor-Bank bis zu 8 Wochen nach Fälligkeit (später nur aufgrund fehlenden Mandats), für SEPA-Firmenlastschrift (B2B) nicht möglich	Widerspruch des Debitors
Revocation	Rückruf der Lastschrift durch den Creditor/Bank des Creditors	
Reversal	Stornierung der Lastschrift durch den Creditor nach Settlement durch Beauftragung einer Gutschrift	

Zyklus einer SEPA-Lastschrift

Mandatsverwaltung – Ausgabe

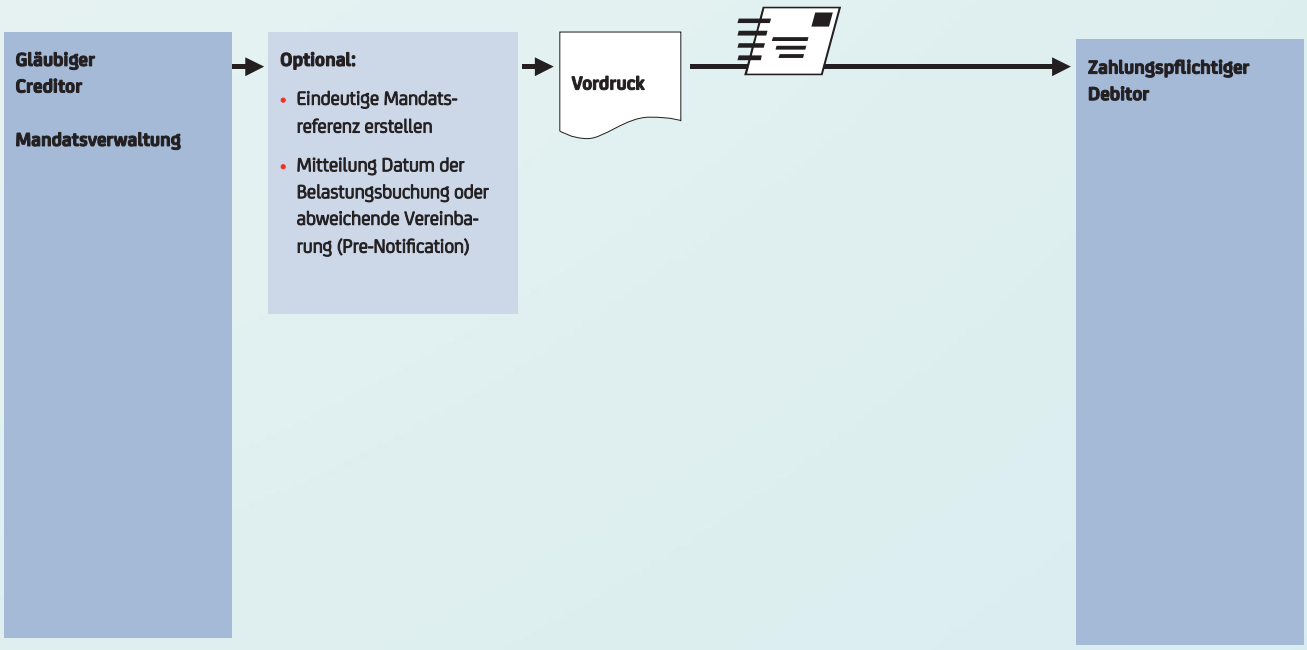

Mandatsverwaltung – Freigabe

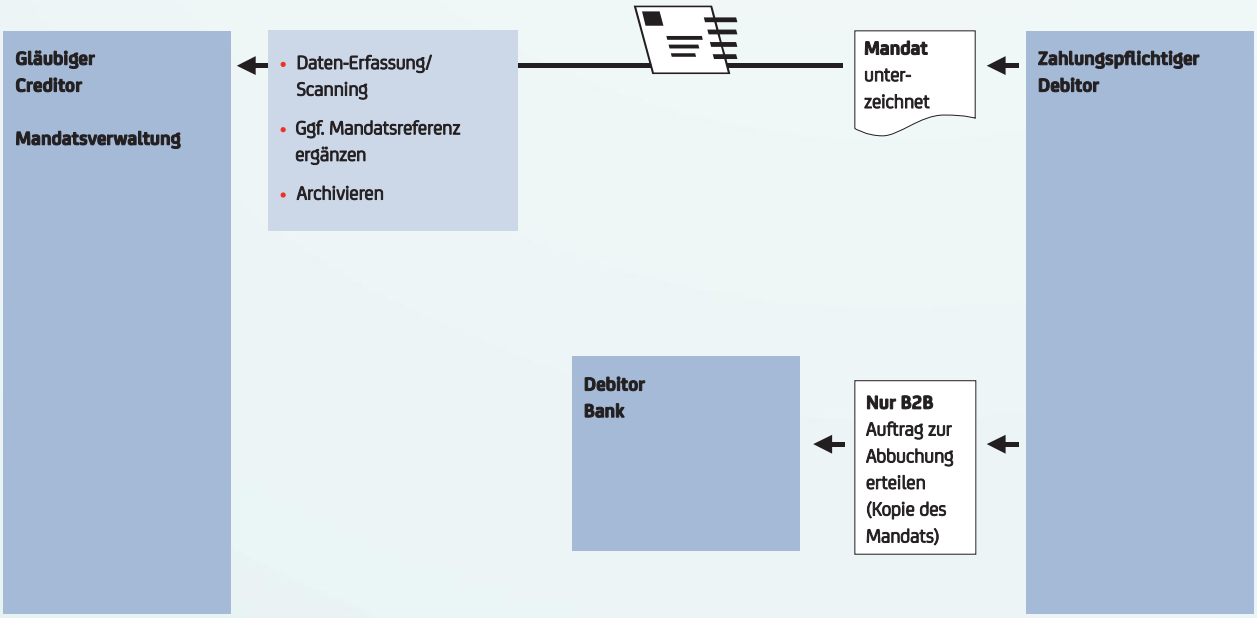

Mandatsverwaltung – Pre-Notification

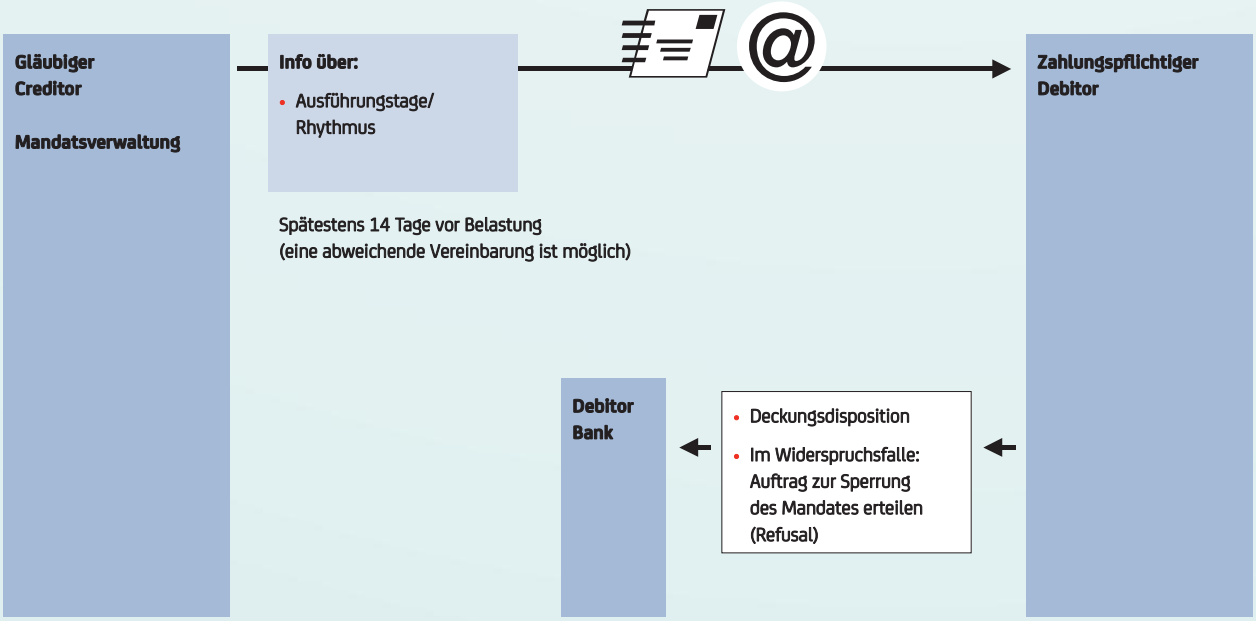

Lastschrifteinreichung

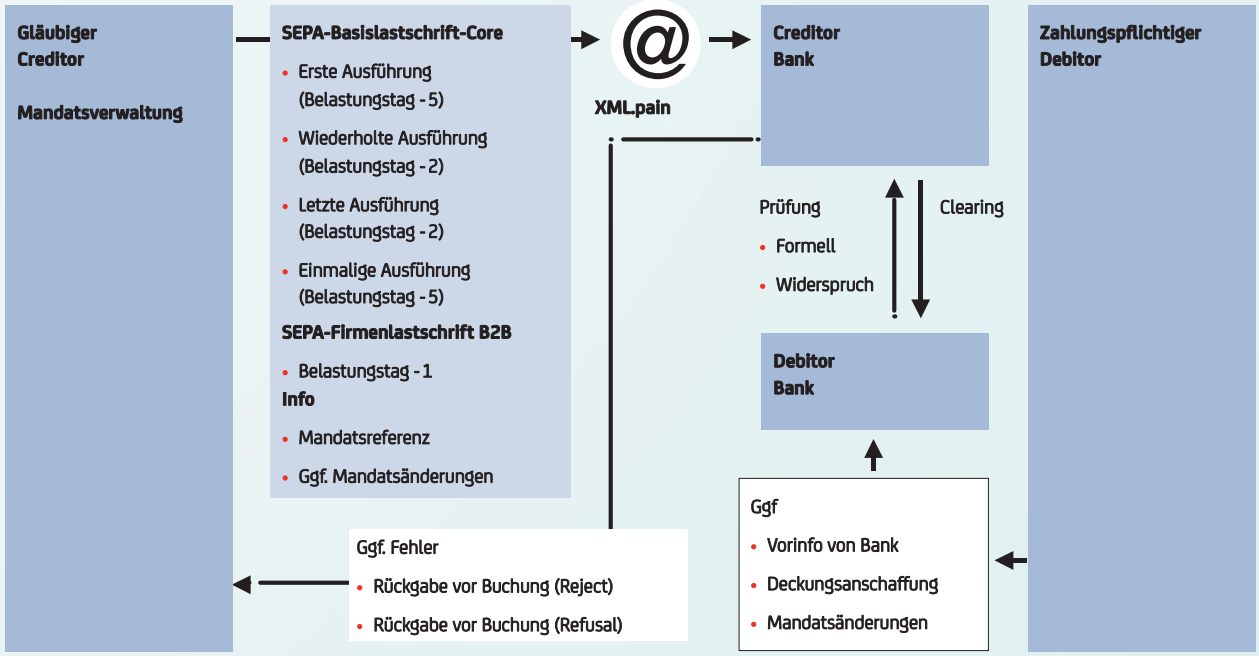

Lastschriftbuchung

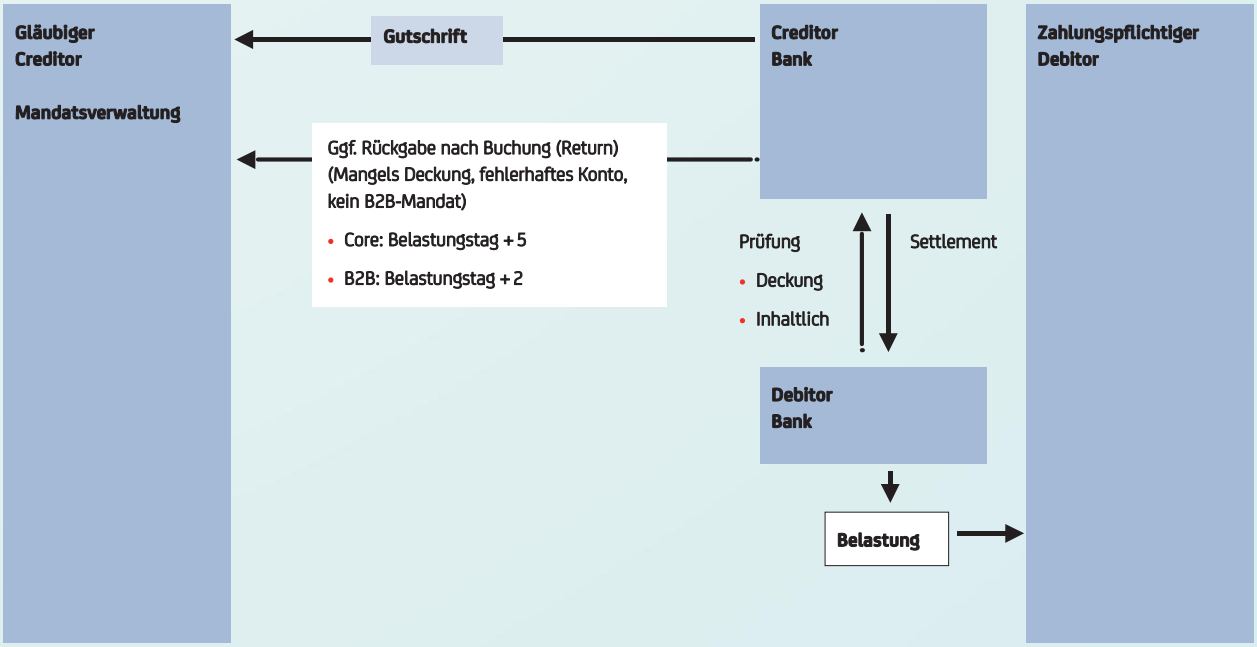

Rückgabe wegen Widerspruch bis 8 Wochen

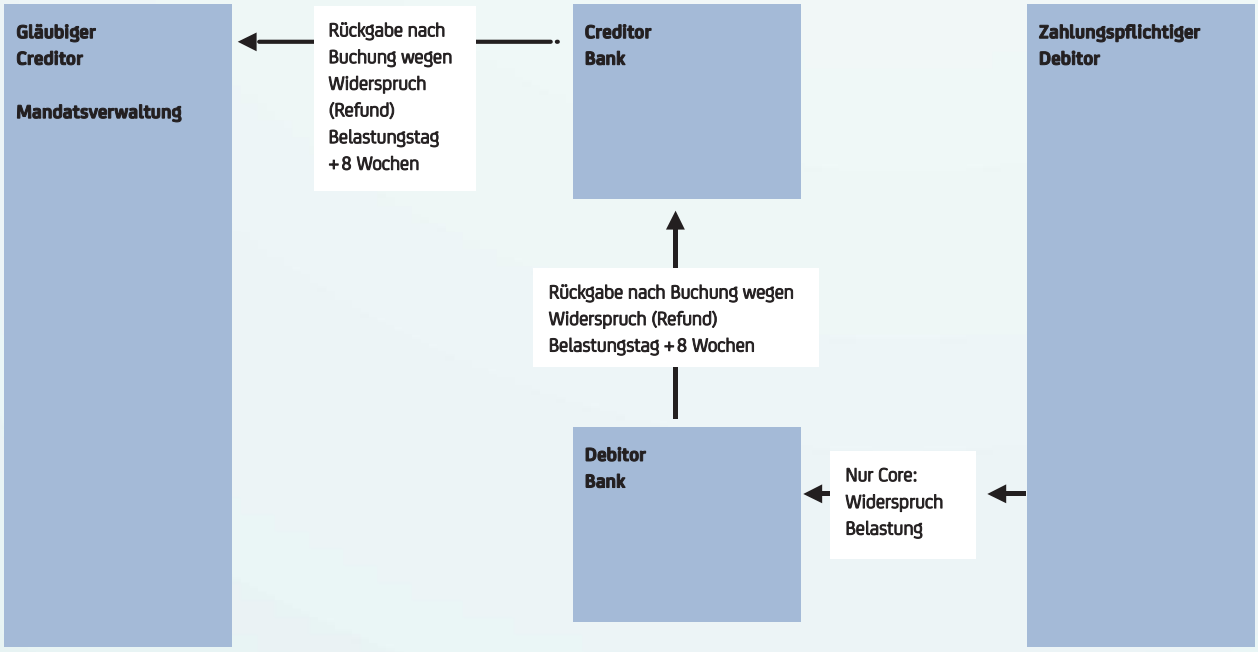

Rückgabe wegen Widerspruch bis 13 Monate

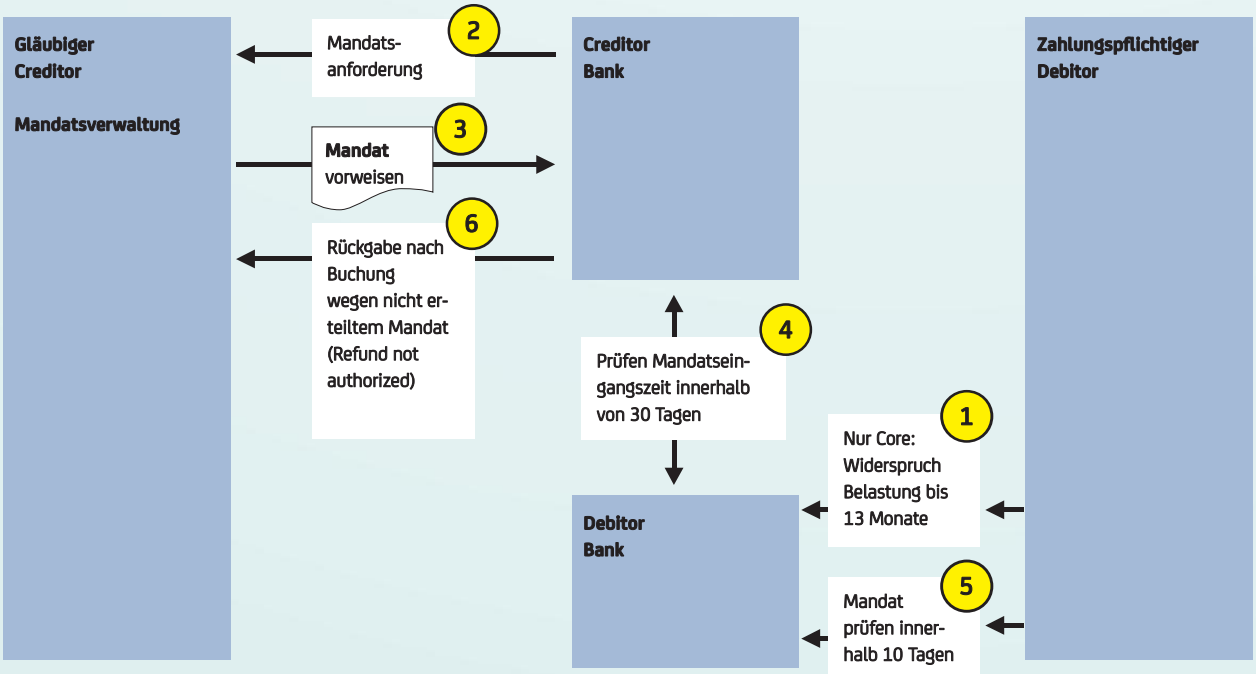

Empfehlung zur SEPA-Lastschrift-Umstellungsplanung

Voraussetzungen:

- Umsetzung der Stammdaten in IBAN und BIC
- Erzeugung eines XML-Files mit einer SEPA-Auftragsart
- Einholen SEPA-Mandate bzw. Ausgeben von Kombimandaten
- Mandatsmigration für bestehende Einzugsermächtigungen (09. Juli 2012)
- Bekanntheit von SEPA-Lastschriften beim Zahlungspflichtigen

Prozessänderungen in hauseigenen Systemen umsetzen:

- Pre-Notification versenden
- Sequenz für Lastschriften (FRST, OOFF, RCRR, FNAL)
- Vorlaufzeiten von 2 bzw. 5 Tagen beachten

Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate

Rechtliche Umdeutung Einzugsermächtigung in ein SEPA-Basismandat

- Abwarten auf die Änderung der Lastschriftbedingungen (09.Juli 2012)

Creditor:

- Einmalige Benachrichtigung des Debitors (Zahlungspflichtigen) analog Pre-Notification

Debitor:

- Möglichkeit des Widerrufs bzw. Sperre der Lastschrift bei der Debitor-Bank

Keine Umdeutung von Abbuchungsaufträgen möglich

Creditor:

- Einholung neuer SEPA-Firmenlastschrift-Mandate B2B. Im Gegensatz zu Abbuchungsauftrag ist B2B nur gegenüber Firmen möglich, Alternative: in SEPA-Basislastschrift (SDD-Core) migrieren

Debitor:

- Unterschrift und Versand des SEPA-B2B-Mandats an den Creditor
- Hinterlegung eines neuen SEPA-B2B-Mandatsauftrags bei Debitorbank

Voraussetzung zum Start von SEPA-Basislastschrift (SDD-Core) und SEPA-Firmenlastschrift (SDD-B2B)

Creditor:

- Mandatsverwaltungssystem mit eindeutiger Zuordnung der Zahlungspflichtigen (Mandatsreferenz)
- Gläubiger-Identifikationsnummer bei der Bundesbank beantragen (kann sofort beantragt werden)

Neukunden: Einholung neuer SEPA-Mandate

Kombimandate: wenn Zahlungsverkehrssystem erst später umgestellt wird

SEPA-Mandate: ab dem Zeitpunkt der SEPA-Readyness der Kundensysteme

- Voraussetzungen zum Start von SEPA-Basislastschrift (SDD-Core) und SEPA-Firmenlastschrift (SDD-B2B)

Creditor:

- Mandatsverwaltungssystem mit eindeutiger Zuordnung der Zahlungspflichtigen (Mandatsreferenz)
- Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen Bundesbank (kann sofort beantragt werden)

Grundsätzlich

- Beachtung der Pre-Notification-Pflicht
  - in den Kundenbedingungen/Verträgen
  - für gleiche wiederkehrende Zahlungen
  - Regelung der Fristverkürzung
  - in der regelmäßigen Abrechnung

FAQ zum SEPA-Lastschrift-Mandat

1) Unterschied Einzugsermächtigung und SEPA-Mandat

Frage: Was ist der Unterschied zwischen einer deutschen Einzugsermächtigung und dem Mandat für eine SEPA-Basislastschrift?

Antwort:

- Das SEPA-Mandat enthält eine klare Referenzierung auf die Lastschrift (Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsnummer)
- Bei einer Anfechtung des Mandates durch den Zahlungspflichtigen muss der Gläubiger das SEPA-Mandat über die Bank an den Zahlungspflichtigen liefern. Im Einzugsermächtigungsverfahren musste die Anfechtung bilateral zwischen dem Gläubiger und Zahlungspflichtigen ohne Einschaltung der Banken durchgeführt werden
- Eine Einzugsermächtigung erlischt nicht aufgrund fehlender Inanspruchnahme nach 36 Monaten ohne Nutzung
- Die SEPA-Verfahrensregeln sehen auch die Möglichkeit zur Erteilung eines elektronischen Mandates (eMandate) vor

2) Prozess der Mandatserteilung

Frage: Wer unternimmt den ersten Schritt der Mandatserteilung?

Antwort:

- Wie bei der Einzugsermächtigung erstellt der Gläubiger einen Mandatsvordruck mit seinen Angaben und lässt anschließend den Zahlungspflichtigen unterschreiben.
- Das unterschriebene Mandat wird dann beim Gläubiger erfasst/gescannt und dann wird der Einzug vom Gläubiger aus gestartet.
- Parallel muss bei der SEPA-Firmenlastschrift der Zahlungspflichtige seiner Bank einen Mandatsauftrag erteilen.

3) Anzahl der Mandate pro Gläubiger/Schuldner-Beziehung

Frage: Kann es in einer Gläubiger/Schuldner-Beziehung mehrere unterschiedliche Mandate geben, so dass darauf geachtet werden muss, dass jede Lastschriftposition auch mit der richtigen Mandatsnummer eingezogen wird?
Als Beispiel könnte man sich ein Versorgungsunternehmen vorstellen, das Strom, Gas und Wasser an denselben Abnehmer liefert.
Muss hier ein Mandat pro Gläubiger/Schuldner-Beziehung eingeholt werden oder muss für jeden Vertrag ein eigenes Mandat eingeholt werden?

Antwort:
Es gibt zwei frei wählbare Möglichkeiten. Hier sollte vorausschauend das Mandatssystem auf die konkreten Bedürfnisse des Gläubigers aufgebaut werden. Ein späterer automatischer Wechsel der Systematik ohne Mandatsneuanforderung ist nur von Möglichkeit „2“ auf Möglichkeit „1“ aber nicht von Möglichkeit „1“ auf Möglichkeit „2“ möglich.
Möglichkeit 1: Ein Sammelmandat für alle Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger/Schuldner-Beziehung. Hier wird nur ein Mandat eingeholt.
Möglichkeit 2: Mehrere Mandate aufgrund mehrerer Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger/Schuldner-Beziehung einholen. Diese müssen separat mit den jeweiligen Mandatsnummern eingezogen werden. Auch die Sequenz (First/Final/Recurrent/OneOff) ist einzeln zu beachten.

3.1) Anzahl der Mandate pro Gläubiger/ Schuldner-Beziehung

Zu Möglichkeit 1: Ein Sammelmandat für alle Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger/Schuldner-Beziehung. Hier wird nur ein Mandat eingeholt.

Vorteil:

- leichte Administration.

Nachteil:

- Sperrt der Kunde sein Mandat, werden alle Lastschriften aus allen Vertragsbeziehungen retourniert.
- Ausserdem müssen bei Aufsplittung der Gläubiger/Schuldner-Beziehung neue Mandate eingeholt werden, da ein Mandat nur für eine Gläubiger-Identifikationsnummer gilt. Diese kann sich ändern, kann aber nicht unter 2 Gesellschaften aufgeteilt werden, wenn ein Verkauf oder Auslagerung eines Geschäftsfeldes ansteht.

Zu Möglichkeit 2: Mehrere Mandate aufgrund mehrerer Vertragsbeziehungen der gleichen Gläubiger/ Schuldner-Beziehung einholen. Diese müssen separat mit den jeweiligen Mandatsnummern eingezogen werden. Auch die Sequenz (First/Final/Recurrent/OneOff) ist einzeln zu beachten.

Vorteil:

- Der Schuldner kann einzelne Mandate sperren.
- Der Schuldner hat einen klaren Überblick, welche Zahlungsverpflichtungen bestehen.
- Wenn das Geschäftsfeld des Gläubigers mal geändert wird, z. B. Strom wird an eine andere Gesellschaft ausgelagert, kann ein Mandat mit Mandatsänderung an die Gesellschaft weitergegeben werden.

Nachteil:

- Der Einzug von mehreren Vertragslastschriften mit einer Lastschrift ist nicht möglich, da in der Lastschrift genau eine Mandatsnummer mitgegeben werden muss.

4) Mandatssprache

Frage: In welcher Sprache muss der Mandatstext erstellt werden?

Antwort:

- Für ein innerdeutsches Mandat reicht ein Mandatstext in deutscher Sprache analog DK-Empfehlung:
  - Basislastschrift (Core)
    http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/lastschrift.html
  - Firmenlastschrift (B2B)
    http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de/dk/zahlungsverkehr/sepa/inhalte-der-sepa/lastschrift.html

Bei einem Lastschriftseinzug über die Grenze hinweg muss das Mandat zweisprachig abgefasst werden

- in der jeweiligen Landessprache:
  - Basislastschrift (Core)
    http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=core_sdd_mandate_transalations
  - Firmenlastschrift (B2B)
    http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=sepa_b2b_dd_mandate_translations
- sowie unbedingt auch in Englisch

Allgemeine Regeln:

- **http://www.europeanpaymentscouncil.eu/knowledge_bank_detail.cfm?documents_id=175**

5) Mandate für welche Länder

Frage: Für welche Länder können Mandate eingeholt werden?

Antwort:

- Für alle SEPA-teilnehmenden Länder* können grundsätzlich Mandate eingeholt werden.

- Allerdings unterstützen (noch) nicht alle Banken die SEPA-Lastschrift.
- Die Basislastschrift müssen alle Banken in SEPA-teilnehmenden Ländern mit EUR-Währung unterstützen.
- Die Basislastschrift müssen alle Banken in SEPA-teilnehmenden Ländern mit nicht EUR-Währung bis zum 31.10.2016 unterstützen.
- Für die Firmenlastschrift (B2B) gibt es keinen Erreichbarkeitszwang der Banken.

Die aktuell teilnehmenden Banken finden Sie hier:
http://epc.cbnet.info/content/adherence_database

* SEPA-Länder (lt .BdB 28.12.2009):
Alandinseln, Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Franz-Guayana, Gibraltar, Griechenland, UK, Guadeloupe, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Martinique, Mayotte, Niederlande, Österreich, Polen, Réunion, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien (incl Ceuta und Mallila, Kanaren), St Barthélemy, St. Martin, St. Pierre und Miquelon, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern plus Norwegen, Island, Liechtenstein, Monaco und Schweiz

6) Mandatsänderung

Frage: Wie werden Mandatsänderungen durchgeführt?

Antwort:
Geänderte Mandatsdaten werden mit der Lastschrift (einmalig bei ersten Lastschrift nach der Änderung) transportiert.
Folgende Mandatsänderungen sind vorgesehen:

- Gläubiger/Creditor-initiiert
  - Mandatsreferenz wird geändert (Angabe: alte & neue Mandatsreferenz)
  - Creditorname wird geändert (Angabe: alter & neuer Gläubigername)
  - Creditor-ID wird geändert (Angabe: alte & neue Gläubiger-Identifikationsnummer)
- Zahlungspflichtigen-initiiert
  - Kontoverbindungsänderung (Angabe: alte & neue IBAN des Zahlungspflichtigen)
  - Bankverbindungsänderung (Lastschrift muss bei neuer Bank als „Erstmalige Lastschrift-FIRST“ eingereicht werden)

Sinn der Weiterleitung der Änderungshinweise:

- Information des Zahlungspflichtigen und damit mögliche Berücksichtigung von Weisungen an seine Bank (z. B. Sperren)

Grundsätzlich sollten Gläubiger-initiierte Mandatsänderungen insbesondere bei Firmenlastschriften (B2B) dem Kunden vorab avisiert werden (z. B. auf der Pre-Notification), damit der Zahlungspflichtige seiner Bank den Mandatsänderungsauftrag erteilen kann.

7) Mandatsgültigkeit 36 Monate

Frage: Wie lange ist ein Mandat gültig?

Antwort:

- Grundsätzlich kann ein Mandat jederzeit vom Zahlungspflichtigen und vom Gläubiger einseitig ohne Kündigungsfrist widerrufen werden. Wenn die Bank einen Mandatsauftrag (bei Firmenlastschrift/B2B) erhalten hat, muss der Zahlungsplichtige spätestens am Geschäftstag vor der Fälligkeit widerrufen werden (jeweilige Geschäftsbedingungen bitte beachten)
- Wenn ein Mandat innerhalb von 36 Monaten nicht in Anspruch genommen wird, ist das Mandat nicht mehr gültig. Bei jeder Lastschrift zu diesem Mandat (Inanspruchnahme) wird das Mandat, um die nächsten 36 Monate verlängert (natürlich nicht bei Einmallastschriften). Die Banken sind aber nicht verpflichtet, dieses zu prüfen. Ausschlaggebend dafür ist die letzte Lastschriftziehung unter dem Mandat.
- D. h. mindestens alle 3 Jahre eine Lastschrift auf den Zahlungspflichtigen ziehen reicht aus.
- Das Bezugsdatum für den Start der Laufzeit ist einmal das Datum der Mandatssignatur und dann jeweils der letzte Fälligkeitstag der letzten Lastschrift.
- Wenn ein Kombimandat eingeholt wurde, muss der erste SEPA-Einzug 36 Monate nach der Unterschrift des Kombimandats erfolgen. Ein Einzug einer

Einzugsermächtigung gilt noch nicht als Inanspruchnahme des Mandats.

- Hinweis: In alten EPC-Dokumenten (2007/2008) war die Gültigkeit noch auf 18 Monate beschränkt. Mit der Rulebook-Version für 2009 wurde der Zeitraum auf 36 Monate angehoben. Auch hier gelten die Grundsätze zur Verfallbarkeit eines Mandats.

8) Mandats Pflichtbestandteile

Frage: Welche Pflichtbestandteile hat das Mandat?

Antwort:

- Basis für das SEPA-Lastschrift-Mandat ist das SEPA-DD Rulebook des EPC (European Payments Council (**www.europeanpaymentscouncil.eu**).
- Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, sondern nur der Inhalt (SEPA-Basislastschrift): *„Ich ermächtige [Name des Zahlungsempfängers], Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von [Name des Zahlungsempfängers] auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“*
- Bei einer Firmenlastschrift muss folgender Hinweis erscheinen: *„Dieses Lastschrift-Mandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Ich bin berechtigt, mein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.“*

8.1) Mandats Pflichtbestandteile

Folgende zusätzliche Angaben muss das Mandat enthalten:

- Name, Adresse und die Gläubiger-Identifikation des Zahlungsempfängers
- Mandat für wiederkehrende oder eine einmalige Zahlung
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Zahlers
- Mandatsreferenz – individuell vom Gläubiger zu vergeben
  - kann im Mandat enthalten sein oder
  - die Mandatsreferenz wird dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.
  - z. B. sinnvoll bei Mandat auf Drucksachen
- Über die Mandatsnummer wird dann der Zahlungspflichtige in der Pre-Notification informiert
  - Wichtig: Bei B2B/Firmenlastschriften muss der Zahlungspflichtige diese Mandatsnummer gemeinsam mit den anderen Mandatsbestandteilen bei seiner Bank einreichen, erst dann wird das Mandat wirksam – deshalb ist bei B2B immer empfohlen die Mandatsreferenz auf dem Mandat direkt mitzugeben

9) Aufbewahrungspflicht für das Mandat

Frage: Wie und wie lange muss ein Mandat aufbewahrt werden?

Antwort:

Der Gläubiger ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – im Original aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses im Original noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

10) Mandat mit Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen

Frage: Ein Schuldner hat mehrere Bankverbindungen, die dem Gläubiger auch alle bekannt sind.
Besteht ein Mandat immer nur für eine bestimmte Schuldner-Bankverbindung oder kann das Mandat auch unabhängig von einer bestimmten Bankverbindung des Schuldners sein?

Antwort:

- Das Mandat enthält als Pflichtbestandteil die Kontoverbindung (IBAN/BIC) des Zahlungspflichtigen, nicht die des Gläubigers. Der Einzug des Gläubigers kann von verschiedenen Konten erfolgen, solange die Gläubiger-Identifikationsnummer gleich bleibt.
- Bei Änderung der Kontoverbindung des Zahlungspflichtigen kann dieses mit einer Mandatsänderung vollzogen werden. Hierzu wird mit der Lastschrifteinreichung die alte und die neue Kontoverbindung (IBAN/BIC) mit transportiert. Bei einer Firmenlastschrift (B2B) ist zu beachten, dass der Zahlungspflichtige seine Bank über die Mandatsänderung separat informieren muss, da die Bank ja das Mandat überprüfen muss.
- Hinweis: Ändert sich nicht nur der IBAN, sondern ändert sich der BIC des Zahlungspflichtigen, muss die Lastschrift, die die Mandatsänderung transportiert als „Erstmalige"-Lastschrift eingereicht werden (d. h. 5 Tage bei einer Basislastschrift), damit die neue Zahlungspflichtigen-Bank auch alle notwendigen Vorabprüfungen vornehmen kann

11) Welches Mandat muss der Zahlungspflichtige an die Bank geben

Frage: Welches Mandatsformular muss der Zahlungspflichtige an die Bank geben?

Antwort:
Das Mandat muss der Zahlungspflichtige unterschreiben und dann dem Gläubiger schicken.
Firmenlastschrift / B2B:
Bei einer SEPA-Firmenlastschrift muss die Zahlungspflichtigen-Bank das Mandat prüfen. Hierzu sollte der Zahlungspflichtige mit einer Kopie/Durchschlag des Mandats zu seiner Bank gehen und dann einen Mandatsauftrag erteilen. Das Originalmandat muss auch unterschrieben zum Gläubiger geschickt werden.
Für die Erteilung eines Mandatauftrages haben die Banken teilweise separate Formulare. Folgende Angaben werden von der Zahlungspflichtigen-Bank vom Zahlungspflichtigen benötigt:

- Zahlungspflichtigen Kontoangaben
- Mandatsnummer (ggf. steht die nicht auf dem Mandat sondern auf der Pre-Notification)
- Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandatssequenz (einmaliger oder wiederkehrender Einzug)
- Besondere Weisungen z. B. Betragseinschränkungen, Gültigkeitszeitraum, ...

Bei Mandatsänderung:

- Muss der Zahlungspflichtige seiner Bank Mandatsänderungen separat mitteilen

12) Kombi-Mandat

Frage: Wenn die Gläubigerfirma noch keine SEPA-Lastschrift einziehen kann, aber in der nächsten Zeit plant. Macht dann für Neukunden eine vorsorgliche Einholung eines SEPA-Mandats Sinn?

Antwort:
Ja, in Form eines SEPA-Kombi-Mandats reicht ein Formular für eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Basislastschrift-Mandat. Sobald die Gläubigerfirma bzw. die Bank des Zahlungspflichtigen SEPA-Ready ist, erfolgt die automatische Umstellung von Einzugsermächtigung auf SEPA-Basislastschrift. Bei der Umstellung sollte der Zahlungspflichtige per Pre-Notification über den SEPA-Einzug informiert werden.
Eine erneute Einholung eines Mandats ist nicht notwendig.

Für eine SEPA-Firmenlastschrift (B2B) gibt es in den Inkassobedingungen* ein Muster für ein Kombi-Mandat. Empfehlung von UniCredit Bank AG-Seite ist aber die Einholung eines eigenen Mandats, da die Mandatskopie für den SEPA-Mandatsauftrag bei der Zahlungspflichtigen-Bank meist einen anderen Prozess wie der Inlands-Abbuchungsauftrag verlangt.

* Bankverlag
http://www.bank-verlag-medien.de/uploads/media/49_Lastschriftinkasso.pdf

13) Mandatsanforderung

Frage: Wie erfolgt eine Mandatsanforderung?

Antwort:

- Wenn der Zahlungspflichtige Zweifel an dem Mandat hat, kann er über die Bank das Mandat innerhalb von 13 Monaten nach Buchung anfordern.
- Der Gläubiger muss dann innerhalb weniger Tage der Gläubigerbank das Mandat vorweisen und dieses geht dann zur Prüfung an den Zahlungspflichtigen, der unter Mithilfe der Bank des Zahlungspflichtigen das Mandat auf korrekte Autorisierung prüft. Bei fehlendem oder falschem Mandat erfolgt die Rückgabe der Lastschrift (nur SEPA-Basislastschrift).
  Auszug aus der Inkassovereinbarung:
  „Zur Verfügungstellung von Kopien der Lastschrift-Mandate. Auf Anforderung hat der Kunde der Bank Kopien der Einzugsermächtigung, des SEPA-Lastschrift-Mandats bzw. des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen, im Falle des SEPA-Lastschrift-Mandats oder des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats innerhalb von 7 Geschäftstagen.“
- Deshalb muss bei der Mandatsverwaltung des Gläubigers auch die Aufbewahrung und die schnelle Verfügbarkeit des Mandats berücksichtigt werden. (Mindestens 14 Monate nach letztem SEPA-Basislastschrift-Einzug)